

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 01.12.2021	201	2021

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	15.12.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich
Gefertigt: 10.11	Beteiligt: 10.1	Landrat	zur Beschlussausführung.
		gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Berufung eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beruft nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) Frau Sandra Ariane Schüler als Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss.
- Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und Besetzung des Ausschusses nach § 73 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 201	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Stimmberechtigte Mitglieder

5 Der Kreistag hat nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und
Jugendhilfe - (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder in den
Jugendhilfeausschuss zu berufen. Beim Landkreis Helmstedt hat es sich in der Vergan-
genheit bewährt, fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu
10 berufen.

Diese setzen sich zusammen aus:

- 15 1. drei Fünfteln des Anteils der Stimmen der Mitglieder des Kreistages oder von ihr
gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
- 20 2. zwei Fünfteln des Anteils der Frauen oder Männer, die auf Vorschlag der im Be-
reich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
vom Kreistag gewählt werden.

Mitglieder mit beratender Stimme

25 Die beratenden Mitglieder werden in § 3 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Land-
kreises Helmstedt (ohne Leitung Jugendamt, Gleichstellungsbeauftragte des Landkrei-
ses und Kreisjugendpfleger) wie folgt festgelegt:

- 30 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche auf Vorschlag der zu-
ständigen Kirchenbehörde,
- 35 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche auf Vorschlag der zu-
ständigen Kirchenbehörde,
- 40 3. eine Lehrkraft, die von der Unteren Schulbehörde benannt wird,
4. ein(e) Elternvertreter(in) oder Erzieher(in) aus einer Kindertagesstätte auf Vor-
schlag der Träger der entsprechenden Einrichtungen,
5. **eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und
Jugendlicher auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen,**
6. eine Person, die aus dem Arbeitskreis nach § 78 SGB VIII, Kindertagesbetreuung,
entsandt wird.

45 Als Vertretung der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher war bisher noch
kein Vorschlag eingegangen. Als Mitglied im Jugendhilfeausschuss mit beratender
Stimme soll für diese Position **Frau Sandra Ariane Schüler aus Helmstedt** berufen wer-
den.